

Verlaufsb. Nummer.		Tblr. Gr. Pf.		
	gratis und soll die obige Gebühr nur von solchen, welche im Orte in Arbeit gestanden und deren Wanderbücher mit einem Arbeitszeugniß zu versehen sind, erhoben werden.			
31	Für ein Gesundheitszeugnißbuch incl. des Verleges . . .	—	4	—
32	• ein Zeugniß oder eine Beglaubigung in dasselbe . . .	—	1	—
33	• eine Passkarte . . .	—	5	—
34	• einen Paß bei dem Ministerium oder der Regierung . . .	—	15	—
35	• einen Paß bei den übrigen Behörden . . .	—	2	6
	bis	—	7	6
36	• Verfügungen, durch welche Strafen und Kosten erlassen oder angebrachte desfallige Erlassgesuche abgelehnt werden, sind kostenfrei. Wiederholt aber ein abgewiesener Supplikant sein Gesuch, so sind für die abschlägliche Resolution und deren Ausfertigung . . .	—	10	—
	bis	—	15	—
37	• für Prüfungen eines Arztes, Pharmazenten, Chirurgen oder Thierarztes:			
	1) eines Arztes oder Pharmazenten, der die Selbstverwaltung einer Apotheke erlangen will:			
	A. An die Mitglieder der Prüfungs-Kommission:			
	a. die mündliche Prüfung	2	—	—
	b. die schriftliche Prüfung	1	—	—
	c. die praktische Prüfung	1	—	—
	d. Bericht und Gutachten über das Resultat	1	—	—
	B. An die Behörden:			
	a. Leitung und Bewohnung der Prüfung	1	—	—
	b. das Protokoll	1	—	—
	c. der Admissionschein	—	20	—
	2) eines Chirurgen I. Klasse:			
	A.			
	zu a.	1	20	—
	• b.	—	25	—
	• c.	—	25	—
	• d.	—	20	—